

# RS Vwgh 1992/12/2 91/10/0224

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.12.1992

## Index

80/02 Forstrecht

### Norm

ForstG 1975 §17 Abs2;

ForstG 1975 §19 Abs2 litb;

### Rechtssatz

Der Ausbau einer von einer Gemeinde betriebenen Wasserversorgungsanlage, wodurch auftretende Mängel beseitigt und eine klaglose Wasserversorgung der Gemeindebevölkerung und der Gäste gewährleistet werden, stellt eine im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung gelegene Tätigkeit einer Gemeinde dar, weshalb diese auch zur Stellung eines Rodungsantrages nach § 19 Abs 2 lit b ForstG 1975 berechtigt ist.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991100224.X01

### Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)